

Preisblatt Stromlieferung

GRUNDVERSORGUNG

Gültig ab 01.09.2023 | Liefergebiet: Stadt Northeim (Kernstadt und zugehörige Ortschaften)

Grundversorgung		brutto	netto
Arbeitspreis	in Cent pro Kilowattstunde (kWh)	39,98 ct	33,60 ct
Grundpreis	in Euro pro Jahr	117,81 €	99,00 €

Alle Privathaushalte und Kleingewerbekunden der Stadtwerke erhalten 100 % Ökostrom - zertifizierte Qualität garantiert Klimaneutral.

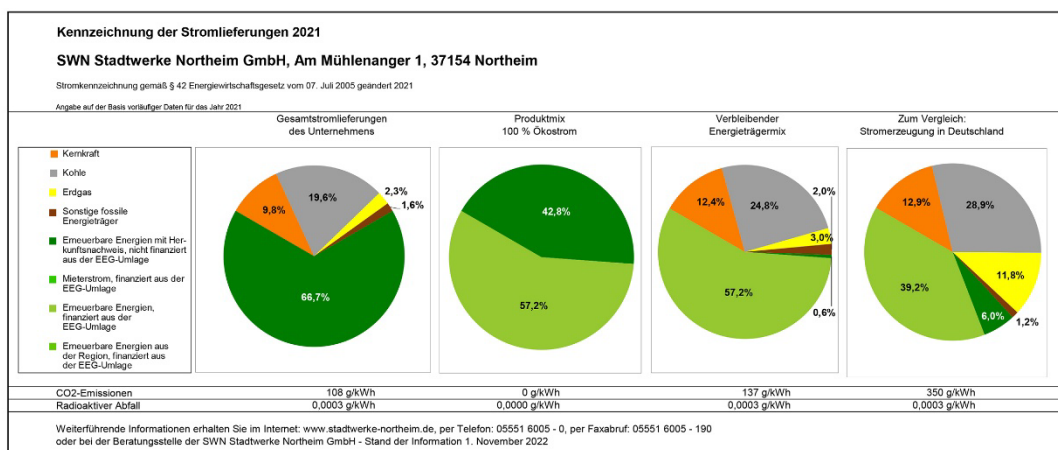
Der Strompreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem Arbeitspreis pro abgenommene Kilowattstunde (kWh) zusammen.

Die genannten Preise enthalten die momentan gesetzlich vorgegebenen Steuern und Abgaben sowie die Kosten für Netznutzung, Messung und Abrechnung. Wissenswertes zur Preiszusammensetzung ist im Internet unter www.stadtwerke-northeim.de veröffentlicht.

Die in den Bruttopreisen berücksichtigte Umsatzsteuer (MwSt.) beträgt 19 %.

Maßgeblich für die Abrechnung der Preiselemente in den Rechnungen sind die Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Änderungen im Umsatzsteuerrecht bzw. Änderungen der Mehrwertsteuersätze innerhalb des Abrechnungszeitraumes werden automatisch berücksichtigt und in der zugehörigen Rechnung ausgewiesen.

Die Bruttopreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der Abrechnung werden die Verbrauchsdaten mit den Nettopreisen multipliziert und erst anschließend die MwSt. hinzugerechnet. Dabei kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.




Preisbestandteile Strom

Erläuterung der Preiszusammensetzung
gemäß § 2 Abs. 3 StromGKV

Gültig ab 01.09.2023

Tarif: Grundversorgung

	Stand: 01.01.2023		Stand: 01.09.2023	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	117,81 Euro		117,81 Euro	
 <i>hieraus abgeleitet Grundpreis pro Monat</i>	<i>9,82 Euro</i>		<i>9,82 Euro</i>	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		48,36 Cent		39,98 Cent

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer).

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	99,00 Euro		99,00 Euro	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		40,64 Cent		33,60 Cent

In den Netto-Endpreis fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590		1,590
KWKG-Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,357		0,357
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,417		0,417
Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG		0,591		0,591
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,000		0,000
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:				
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		6,630		6,630
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	47,45		47,45	
Messstellenbetrieb	14,60		14,60	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	62,05	11,635	62,05	11,635

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr (€/Jahr]	36,95		36,95	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (ct/kWh)		29,005		21,965

Erläuterungen zu den staatlich induzierten Preisbestandteilen finden Sie umseitig bzw. auf der folgenden Seite. Zudem sind Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de nachzulesen.

Grundsätzlich setzt sich der Strompreis aus drei Bestandteilen zusammen:

(1) Steuern, Abgaben, Umlagen.

Hierbei handelt es sich um staatlich bzw. gesetzlich veranlasste Preisbestandteile.

(2) Netznutzungsentgelte.

Damit werden die Kosten für die Netzinfrastruktur auf die Netznutzer und damit die Letztverbraucher im jeweiligen Versorgungsgebiet verteilt. Die Bundesnetzagentur stellt mit der Regulierung sicher, dass die Netzentgelte angemessen und diskriminierungsfrei sind.

Neben den Netzentgelten werden auch Entgelte für die Netzabrechnung und für den Messstellenbetrieb (einschließlich der Kosten für die Messung) erhoben.

(3) Kosten für Strombeschaffung, Vertrieb, Service und Dienstleistungen des Lieferanten.

Dies sind die vom Stromlieferanten grundsätzlich zu beeinflussenden Preisbestandteile.

Erläuterungen zu den staatlich induzierten Preisbestandteilen (Stromprodukte)

Konzessionsabgabe (Höhe bundesweit individuell je nach Netzgebiet): Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune dafür, dass Straßen und Wege für den Betrieb von Versorgungsleitungen benutzt werden können.

Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 Cent/kWh; bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 Cent/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

KWK-Umlage: Mit der KWK-Umlage wird die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme gesetzlich gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Letztverbraucher weitergegeben.

Offshore-Netzumlage (ehem. Offshore-Haftungsumlage): Mit dieser Umlage (§ 17 f des EnWG) werden Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert (z. B. verspäteter Anschluss von Offshore-Windparks an das Übertragungsnetz an Land oder langdauernde Netzunterbrechungen). Die aus der Umlage entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Verbraucher weitergegeben.

Stromsteuer: Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Stromverbrauch. Sie gilt seit April 1999.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV: Hierbei handelt es sich um eine Umlage zur Vorhaltung von Abschaltleistung nach der „Verordnung zu abschaltbaren Lasten“. Mit der Umlage werden die Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten vergütet, falls der Netzbetreiber diese zum Zweck der Systemstabilisierung abrufft.

§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage: Hiermit wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten gesetzlich finanziert. Die aus diesen Entlastungen entstehenden Kosten werden bundesweit an alle Letztverbraucher weitergegeben.

Umsatzsteuer (USt.): Die Umsatzsteuer – ugs. Mehrwertsteuer (MwSt.) – wird auf den gesamten Strompreis mit all seinen Bestandteilen erhoben. Derzeitig beträgt diese 19 %.